

Deutsche Orchestervereinigung e.V.

Der Geschäftsführer



Deutsche Orchestervereinigung e. V. · PF 02 12 75 · 10124 Berlin

An die MinisterInnen und SenatorInnen für Gesundheit

An die Chefs der Staats- und Senatskanzleien
der Bundesländer

AZ: InfSchG_SARS_COV2

5. Februar 2020

Umsetzung § 28a InfSchG zur Öffnung von Orchester- und Theaterbetrieben bei Unterschreiten von Inzidenzwerten

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gewerkschaft und Berufsverband der Mitglieder professionellen Orchester in Deutschland weisen wir angesichts der weiter sinkenden SARS-CoV-2 7-Tage-Inzidenzen darauf hin, dass wegen der besonderen Grundrechtsrelevanz nunmehr Konkretisierungen zur Öffnung von Orchester- und Theaterbetrieben vorzunehmen sind.

Gemäß § 28a Abs. Nr. 7 InfSchG können notwendige Schutzmaßnahmen die „Untersagung oder Beschränkung von Kulturveranstaltungen oder des Betriebs von Kultureinrichtungen“ sein. Die Orchester- und Theaterbetriebe sind in Deutschland seit Anfang November 2020 geschlossen.

Die Gesetzesbegründung (BT-DrS 19/24334) lautet unter anderem: „Die Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen sind insbesondere Grundrechtsrelevanz mit Blick auf die Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes, der die künstlerische Betätigung selbst („Werkbereich“), aber auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks („Wirkbereich“) umfasst und damit auf Seiten der Veranstalter wie auch der Künstlerinnen und Künstler selbst wirksam wird. Bei Untersagungen oder Beschränkungen im Bereich der Kultur muss der Bedeutung der Kunstfreiheit ausreichend Rechnung getragen werden. Beschränkungen insbesondere des Wirkbereichs können in einer volatilen Pandemielage mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen erforderlich sein, um den Schutz von Leben und körperliche Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können.“

Die Bundesregierung hat als zu erreichende Zielgröße der aktuellen Einschränkungen des öffentlichen Lebens die 7-Tage-Inzidenz <50 als angemessen definiert. Diese Zielgröße entspricht auch weitgehend der Einschätzung führender Virologinnen und Virologen.

Da nach den einschlägigen Regionaldaten des Robert Koch-Instituts die 7-Tage-Inzidenz in immer mehr Städten und Landkreisen den Grenzwert von 50 unterschreitet, ist es angezeigt, die schwerwiegenden Grundrechtseinschränkungen für die Kulturbetriebe, namentlich für die Orchester und Theater, aufzuheben und die Wiedereröffnung zuzulassen. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ist es außerdem angezeigt, hierbei nicht auf die Inzidenzwert eines Bundeslandes, sondern der jeweiligen Kommunen abzustellen. Dies gebietet die

Grundrechtsrelevanz, die auf die Betroffenheit einzelner Einrichtungen und KünstlerInnen abstellt, nicht auf Ländergrenzen.

Fazit: Sobald in einer Stadt oder einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz von 50 unterschritten wird, müssen die dort ansässigen Orchester- und Theaterbetriebe sowie ähnliche Kultureinrichtungen durch die örtlich zuständigen Stellen für das Publikum wieder geöffnet werden können.

Nach der aktuellen wissenschaftlichen Aerosol- und CO₂-Studie, im November 2020 durchgeführt am Konzerthaus Dortmund durch das Fraunhofer Heinrich-Hertz-Institut, können ausreichend belüftete Veranstaltungsstätten und Konzertsäle jedenfalls mit bis zu 50 Prozent der Platzkapazität im Schachbrettmuster besetzt werden. Dabei sind die üblichen AHAL-Regeln und die betrieblichen Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu beachten.

Ich bitte Sie dringend, diese verfassungsrechtlichen Aspekte in die anstehenden Entscheidungen über Lockerungen für Kulturbetriebe einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Mertens